

Einschätzung des Antragsentwurf der SPD zur Novellierung des BerlSenG

Der Antragsentwurf zur Novellierung des BerlSenG wird abgelehnt, weil wesentliche Forderungen von LSV und LSBB sowie von Seniorenorganisationen nicht berücksichtigt werden und der Gesetzesentwurf substantiell hinter die formulierte Absicht der Koalitionsvereinbarung "Das Beste für Berlin" zurückfällt.

Koalitionsvertrag (inhaltsgleich Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026)

- Eine Ausweitung der Beteiligungsmöglichkeiten der SVen oder der Landesgremien findet nicht statt.
- Eine Professionalisierung der Wahldurchführung zu den Wahlen zur Seniorenvertretung findet nicht statt.
- Die Einrichtung von Geschäftsstellen auf der Ebene der Bezirke wird in Aussicht gestellt, allerdings unter Finanzierungsvorbehalt gestellt.

Forderungen der Seniorenorganisationen und -vertretungen

- Eine gemeinsame Wahl von BVV und SVen findet nicht statt.
- Das Rede- und Antragsrecht in der BVV wird nicht gewährt.
- Die rechtliche Stellung der SVen wird nicht geklärt.
- Die berlinweit gleiche Behandlung der SVen wird nicht gesichert.
- Die finanzielle Ausstattung wird nicht auf Landesebene gesichert.
- Eine Aufwandsentschädigung für die SV-Mitglieder gibt es nicht.
- Die verpflichtende Mitwirkung bei der Altenhilfeplanung oder vergleichbaren Regelungen wird nicht gewährt.

Darüber hinaus enthält der vorliegende Entwurf zur Novellierung des BerlSenG einige problematische Formulierungen, die im Sinne der SVen abgeändert oder fallen gelassen werden müssten.

Auf den nächsten Seiten wird der vorliegende Entwurf zu Novellierung verschiedenen anderen Dokumenten gegenübergestellt.

- Dem Koalitionsvertrag von Schwarz-Rot "Das Beste für Berlin" / Richtlinien der Regierungspolitik
- Den Handlungsempfehlungen der Evaluation zum BerlSenG
- Der Zusammenfassung der Forderungen und Vorschläge von LSBB / LSV / AG 60 plus / Seniorenunion

04. April 2026

Vergleich Koalitionsvertrag "Das Beste für Berlin" Seite 73 mit dem Änderungsentwurf der SPD

Koalitionsvertrag	Antragsentwurf SPD 23.01.26	Begründung	
"... auf Basis der Evaluation"	O	von 15 Handlungsbedarfen der Evaluation werden lediglich die Zusammenführung der Landesgremien und die Einrichtung von bezirklichen Geschäftsstellen benannt	
Ausweitung der Beteiligungsmöglichkeiten	-	keine Ausweitung der jetzt vorhandenen Rechte der SVen in den Bezirken • lediglich Beseitigung von widersprüchlichen Doppeldeutigkeiten	
Professionalisierung der Wahldurchführung	-	weiterhin Durchführung der Wahl durch überlastete Sozialämter	
stärkt die Geschäftsstelle von LSV und LSBB	-	Verbesserung nicht erkennbar	
stärkt die bezirklichen SVen	(+/-) teils / teils	Einrichtung von Geschäftsstellen, abhängig von bezirklichen Haushaltsregelungen	
verbessert die Ausstattung	-	Verbesserung nicht erkennbar	

Rot-Grün-Rot • Seite 34:

Das Seniorenmitwirkungsgesetz wird auf Basis der Evaluation überprüft und weiterentwickelt. Die Koalition stärkt die Geschäftsstelle der Landessenorenvertretung und des -beirats.

Schwarz-Rot • Seite 73

Das Seniorenmitwirkungsgesetz wird auf Basis der Evaluation überprüft und weiterentwickelt. Wir prüfen eine Ausweitung der Beteiligungsmöglichkeiten und die Professionalisierung der Wahldurchführung in den Bezirken. Die Koalition stärkt die Geschäftsstelle der Landessenorenvertretung und des -beirats sowie die Seniorenvertretungen in den Bezirken und verbessert ihre Ausstattung.



In den **Richtlinien der Regierungspolitik des Senates 2023 – 2026** heißt es im Abschnitt Soziales in Übernahme der Formulierungen des Koalitionsvertrags entsprechend:

"Das Seniorenmitwirkungsgesetz wird auf der Basis der Evaluation überprüft und weiterentwickelt. Der Senat prüft eine Ausweitung der Beteiligungsmöglichkeiten und die Professionalisierung der Wahldurchführung in den Bezirken. Die Geschäftsstelle der Landessenorenvertretung und des -beirats sowie die Seniorenvertretungen in den Bezirken sollen gestärkt und ihre Ausstattung verbessert werden."

problematische / kritische Aspekte von einzelnen Formulierungen im Änderungsentwurf der SPD

Formulierung	Problem	Alternativen	
Berliner Seniorenmitwirkungsrecht (BerlSenG)	Name des Gesetzes und der Gremien schließt andere Geschlechter nur durch "Mitmeinen" ein	gendern oder andere Namensgebung	
§ 3a (3) ... wählen ... Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung, Finanzen	verpflichtende Organisationsstruktur, die flexible und innovative Strukturen ausschließt	wählen vier Vorstandsmitglieder von denen eins für Finanzen zuständig ist • ermöglicht andere Arbeitsteilungen z.B. Doppelspitzen	
§ 3a (3) Öffentlichkeitsausschluss wird nur auf SV Ebene ermöglicht	bisher galt die Möglichkeit des Ausschlusses nur für die Landesgremien, nun nur für die Bezirksgremien	Geltung für die Seniorenmitwirkungs-gremien	
§ 4 (3) neu eingefügte Berichtspflicht über die Ersuchen der SVen	Doppelzuständigkeit bei der Berichtspflicht sowohl durch den BzStR und den oder die BVV-Vorsteher/in	wenn überhaupt, dann eindeutiger formulieren • unnötiger Bürokratismus	
§ 4a (1) das passive Wahlrecht im Bezirk wird nur an den Hauptwohnsitz im Land Berlin (nicht im Bezirk) gekoppelt	ohne Begründung wird das aktive Wahlrecht an den Bezirk aber das passive Wahlrecht nur an den Hauptwohnsitz im Land Berlin (nicht im Bezirk) gekoppelt	sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht bleiben an den Bezirk gekoppelt	
Änderung im Bezirksverwaltungs-gesetz unter den Ausschüssen, in denen kein Rederecht gewährt wird, ist der Jugendhilfeausschuss aufgeführt	ohne Begründung wird die mögliche Beratung über die Generationen hinweg ausgeschlossen	Beibehaltung der bisherigen Regelung, dass die SV selbstverständlich im Jugendhilfeausschuss das Wort ergreifen kann	

Vergleich **Handlungsempfehlungen der Evaluation** des BerlSenG mit dem Änderungsentwurf der SPD

Handlungsempfehlungen	Antragsentwurf SPD 23.01.26		
1 Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen stärken	-	Verbesserung nicht erkennbar	
2 Konzept für Öffentlichkeitsarbeit	-	Verbesserung nicht erkennbar	
3 Briefwahl stärken	-	Verbesserung nicht erkennbar	
4 bezirkliche Sven in Ausschüssen und BVV stärken	+/-	keine Stärkung der Rechte in der BVV lediglich Absicherung vorhandener gesetzlicher Regelung für die Ausschüsse	
5 rechtzeitige Zusendung relevanter Materialien und Themen	-	Verbesserung nicht erkennbar	
6 Austauschformate im Bezirk institutionalisieren	(+)	verpflichtende halbjährliche Zusammenkünfte mit BzStR und Berichte	bürokratische Regelung
7 bezirkliche Geschäftsstellen einrichten	(+/-)	Geschäftsstellen werden eingerichtet, aber nicht finanziell und personell abgesichert	
8 bezirkliches Finanzbudget	-	Verbesserung nicht erkennbar unter Finanzierungsvorbehalt gestellt	
9 Aufwandsentschädigungen	-	keine Aufwandsentschädigung, selbst BVV-Ausschuss-Sitzungsgeld ist erkennbar	
10 technische Ausstattung	-	nicht erkennbar • seit Corana hat auch die individuelle technische Ausstattung der SV-Mitglieder besondere Relevanz erhalten	

11 LSV und LSBB zusammenführen	+	LSR	
12 Öffentlichkeitsarbeit diversitätssensibel aufstellen	-	Anforderung an die SVen, keine Unterstützung durch den Gesetzentwurf	
13 aktive Netzwerkarbeit	-	Anforderung an die SVen, keine Unterstützung durch den Gesetzentwurf	
14 Schulungsangebote	-	Anforderung an die SVen, keine Unterstützung durch den Gesetzentwurf	
15 Zusammensetzung der Sven divers und repräsentativ	-	Anforderung an die SVen, keine Unterstützung durch den Gesetzentwurf	

Vergleich der Forderungen bzw. **Vorschläge LSBB / LSV / AG 60 plus / Seniorenunion** mit dem Änderungsentwurf der SPD

LSBB LSV AG60+ Seniorenunion	Antragsentwurf SPD 23.01.26		
Landesseniorenrat	+	LSR	
Aufgaben entsprechen den Aufgaben der bisherigen Gremien	+	kleine positive Abweichungen / Punkt 6 Kontaktpflege 'insbesondere' und Neufassung Punkt 8 Integration wichtiger gesellschaftlicher Gruppen	
12 SV + 12 Seniorenorganisationen	+		
Wahlverfahren wie gehabt	+	im Interessenbekundungsverfahren werden die SenOrganisationen nun ausschließlich durch die SVen zugewählt	
60 Jahre als Wahlalter	+	Beibehaltung des Wahlalters	
Wahltag der SV-Wahl ist die BVV-Wahl	-	Beibehaltung der getrennten Wahl	
Organisation durch Wahlamt	-	Festschreibung der Wahlorganisation durch das überlastete Sozialamt	
Benennung durch BzStR	Berufung durch BzStR	Beibehaltung	
parteipolitisch & konfessionell ungebunden	+	kein Unterschied erkennbar	
Rede- u. Antragsrecht in der BVV	-	wird nicht gewährt	
Rede- u. Antragsrecht in allen BVV-Ausschüssen	(+)	die bisher vorhandene Ausnahmen von der Regel werden ausdrücklich benannt	
SVen werden Rechtsperson	-	keine Aussage, keine Regelung, vorhandene Probleme bleiben bestehen	

SV-Geschäftsstelle 0,5 Stelle	(+/-)	Geschäftsstellen werden eingerichtet, die Stellen nicht dotiert	
vergleichbare finanzielle Ausstattung der SVen	-	bezirkliche Zuständigkeit nach Maßgabe der jeweiligen Finanzen	
SV-Grundpauschale finanziert durch das Land Berlin	-	keine Finanzierung durch das Land	
Aufwandspauschale für SV Mitglieder	-	keine finanzielle Regelung für SV Mitglieder • selbst ein Sitzungsgeld in Ausschüssen wird nicht gewährt	entwürdigender Null-Respekt-Status
Einrichtung eines Altenhilfeausschuss	-	nicht behandelt	
Geregelte Mitwirkung bei <ul style="list-style-type: none"> - Altenhilfeplan - Gesundheitsplan - Pflegeplan - Stadtentwicklungsplan 	-	keine Regelungen der Mitwirkung	